



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Februar 2026
(OR. en)

15928/25
COR 1

Interinstitutionelle Dossiers:

2025/0162 (NLE)
2025/0163 (NLE)

AELE 106
CH 61
MI 956

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Die Seiten P/EU/CH/CFSA/de 8 und P/EU/CH/CFSA/Anhang I/de 41 sind durch die anliegenden Seiten zu ersetzen.

In diesem Bereich kann die Schweiz Bestimmungen des schweizerischen Rechts weiterhin anwenden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Die Schweiz gestattet das Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln, die in der Union zugelassen sind und zufällig vorhandene oder technisch nicht zu vermeidende Spuren von Material enthalten, das aus genetisch veränderten Organismen besteht, solche enthält oder daraus hergestellt wurde, wenn sie den im Unionsrecht festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten, ab dem das betreffende Lebens- oder Futtermittel als Produkt gekennzeichnet werden muss, das genetisch veränderte Organismen enthält, aus ihnen besteht oder aus ihnen hergestellt wurde;
 - ii) die Schweiz gestattet das Inverkehrbringen und die Verwendung von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Futtermitteln, die in der Union zugelassen sind.
- b) Das Tierwohl, einschließlich der Mindestnormen für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, den Schutz lebender Wirbeltiere beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie bestimmte Kennzeichnungsvorschriften.

In diesem Bereich kann die Schweiz weiterhin Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden, sofern:

- i) sie den Schutz von Tieren, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, betreffen;
- ii) sie den Transport von Tieren in ihrem Hoheitsgebiet betreffen, einschließlich der Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Schlachtpferden und Schlachtgeflügel, und darin festlegt ist, dass diese Durchfuhr nur auf der Schiene oder auf dem Luftweg gestattet ist;

einschließlich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen und bis zum 31. Dezember 2024 integrierten Rechtsakte.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Protokolls mit der folgenden Anpassung:

In Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schweiz kann weiterhin Bestimmungen ihres Rechts anwenden, die den Transport von Tieren in ihrem Hoheitsgebiet betreffen, einschließlich der Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie von Schlachtpferden und Schlachtgeflügel, und festlegen, dass eine solche Durchfuhr in der Schweiz nur auf der Schiene oder auf dem Luftweg gestattet ist.“

57. 32009 R 1099: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1),

geändert durch folgende Rechtsakte:

- 57.1. 32017 R 0625: Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1),

einschließlich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen und bis zum 31. Dezember 2024 integrierten Rechtsakte.